



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG
Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	sp
Datum:	24. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

Auskünfte:
Dr. Mohr
Tel. (05574) 511
Durchwahl:
2063

Aktenzahl: PrsG-3050
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 18. Oktober 1989

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989
geändert wird; Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 6.10.1989, Zl. 61.1010/8-II/11/89

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 1, 4, 5 und 6:

Da hinsichtlich der genannten Ziffern zwischen allen Ländern und den beiden Gemeindebünden Übereinstimmung erzielt werden konnte, bestehen gegen diese Bestimmungen keine Einwendungen.

Zu Z. 2 und 3:

Es wird jede rechtliche Möglichkeit begrüßt, die den Gemeinden ein entsprechendes Aufkommen an Getränkesteuer sichert. Der Vorzug wird einer Regelung gegeben, die gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 die Landesgesetzgebung ermächtigt, die Getränkesteuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer umzuwandeln.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Ender

F.d.R.d.A.

Hinweisen